

Horst Wesemann

DER PROZESS GEGEN VALENTIN S.

Im Sommer 2015 entschieden sich Staatsanwaltschaft und Polizei nun Zeichen zu setzen gegen die Auffälligkeiten der AntiFa-Szene unter den Fußballfans. Getroffen wurden die Ultras und die Person Valentin.

Die Staatsanwaltschaft und die Polizei feierten die Festnahme des Mandanten im Juni 2015 mit einer Pressekonferenz, wo dann sogleich das im Verfahren bedeutende Videomaterial der Öffentlichkeit vorgestellt wurde. Der Haftbefehl und die spätere Anklage umfasst fünfmal gefährliche, weil gemeinschaftliche Körperverletzungen - in zwei Fällen ging es jeweils um Personen mit Thor-Steiner Utensilien und Bekleidung. Hier standen zum Zeitpunkt des laufenden Verfahrens wichtige Zeugen nicht zur Verfügung - insoweit erfolgte dann letztlich auch ein Freispruch. Hinsichtlich einer weiteren gemeinschaftlichen Körperverletzung konnte sich das Gericht nicht davon überzeugen, dass der Mandant dabei gewesen ist: ebenfalls Freispruch.

Eine weitere Körperverletzung war angeklagt, da hatten zwei Täter anlässlich des Fußballspiels Werder Bremen gegen Schalke 04 nach dem Spiel einen gegnerischen Fan – der nicht näher festgestellt werden konnte – gemeinschaftlich angegriffen. Von der Beteiligung Valentins konnte sich das Gericht anhand polizeilicher Zeugen überzeugen.

Ferner war angeklagt eine Beteiligung an Steinwürfen bei einer Demonstration gegen die NPD in Rostock. Es traf zu allem Unglück schließlich einen Journalisten, der einen antifaschistischen Blogg im Netz führt.

Angeklagt war schließlich eine versuchte räuberische Erpressung in Tateinheit mit Diebstahl. In der Anklage heißt es, die fremde bewegliche Sache – hier die Kette mit einer »schwarzen Sonne« – sei in der Absicht weggenommen worden, um sich diese rechtswidrig zuzueignen. Da jedoch keine Zueignungsabsicht bestand (es sollte nur

das weitere öffentliche Tragen dieses Nazisymbols unterbunden werden), entfiel letztlich der schwerwiegendere strafrechtliche Vorwurf, verurteilt wurde nur wegen Nötigung. Die *Schwarze Sonne* ist ein Symbol, das aus zwölf in Ringform gefassten gespiegelten Siegrunen bzw. drei übereinander gelegten Hakenkreuzen besteht. Entgegen mancher Behauptungen aus der rechten Szene ist die Schwarze Sonne kein historisches Symbol, sondern ein Kunstprodukt der SS. Es sind keine früheren Verwendungen oder ähnliche Vorläufer bekannt. Die Schwarze Sonne steht für zwölf Sigrunen entsprechend der zwölf SS-Obergruppenführer unter Himmler.

Der Hauptvorwurf ergab sich aus den Ereignissen rund um das Verdener Eck, eine Gaststätte, in der damals ausgewiesene und bekannte rechte Größen verkehrten. Ich beschränke mich darauf, über die Ereignisse Verdener Eck nur summarisch zu berichten. Hier war eine dem rechten Spektrum zugehörige Person von einer größeren Gruppe Ultras angegriffen und verprügelt worden. Dazu später mehr.

Die Verhaftung des Mandanten hatte eine außergewöhnlich intensive Kampagne ausgelöst: Die Losung »Free Valentin!« war bei jedem Heimspiel zu sehen, selbst von den Fans von Bayern München, aber auch bei allen möglichen anderen Gelegenheiten, auch international – z.B. bei der Tour de France. Die Staatsanwaltschaft meinte darin die besondere Wichtigkeit des Mandanten erkennen zu können, vergisst dabei allerdings, dass entgegen der üblichen Praxis bei der Staatsanwaltschaft bei den Ultras jeder Solidarität und Unterstützung empfängt. Bei den Ultras gibt es keine solche Rangfolge.

Die Gegenkampagne der Rechten – »Kill Valentin« – wurde jedenfalls von den Ermittlungspersonen eher nicht zur Kenntnis genommen, trotz darin enthaltener strafrechtlich relevanter Vorwürfe. Die Verteidigung erstattete insoweit mehrfach Anzeige. Die unterschiedlichen Verfahren wurden zumindest teilweise eingestellt, weil die Verursacher nicht festgestellt werden konnten, bei anderen ist der Verfahrensausgang unbekannt, mit der Ausnahme eines im Internet verbreiteten »Fahndungsplakates gegen den Mandanten – hier wird gegen den Beschuldigten gerade die Berufungsverhandlung vorbereitet.

Bestimmend auch für das spätere Verfahren war die angeordnete Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr. Nach der Inhaftierung

des Mandanten gab es verschiedene Initiativen, die die Notwendigkeit dieser Maßnahme in Frage stellten. Dazu gehörten die JuSos und die Grünen, die sodann vom Innensenator eingeladen wurden, die Lage mit ihm zu besprechen. Schon das war nicht der richtige Ansprechpartner. Deutlich wurde allerdings: Der Fall Valentin war Chefsache, das machte Innensenator Mäurer deutlich, als er erklärte, es bleibe bei dem Haftbefehl.

Was aber fällt dem Innensenator eigentlich ein, wenn er mitteilt, es bleibe bei dem Haftbefehl! Entscheiden das jetzt die Polizei und der Innensenator? Die Vertreter der Staatsanwaltschaft verhielten sich entsprechend. Das Prinzip der Gewaltenteilung ist offensichtlich falsch verstanden worden. Auch die Staatsanwaltschaft sehe »eigentlich keine Möglichkeit« für eine Freilassung, er sei »bereits fünfmal als Schläger aufgefallen«. Damit vermitteln die Pressesprecher der Staatsanwaltschaft den Eindruck, es stehe bereits jetzt fest, was bisher nur als Vorwurf im Haftbefehl benannt wird und sie seien diejenigen, die entscheiden. Die Äußerung des Innensensors macht jedenfalls deutlich, mit welchem Nachdruck die Politik Einfluss auf das Verfahren und die konkreten Umstände des Mandanten genommen hat.

Die Untersuchungshaft bis dahin vollzog sich auch nicht unproblematisch:

Aus dem Jugendvollzug wurde der Mandant verlegt, weil er angeblich Spaßkämpfe dort organisieren wollte und dadurch angeblich Dritte unterdrückt würden. Also verlegte man ihn in die U-Haft für Erwachsene. Dort fand sich dann alsbald auch ein Mobiltelefon in seiner Zelle, was die Verlegung nach Hameln erforderlich machen sollte. Bis heute hat die Anstaltsleitung keine Mitteilung über die Gründe der Verlegung gemacht, trotz entsprechender Anforderungen durch das Gericht. Angeblich soll die Verlegung auf Veranlassung eines Justizstaatsrats beim Senator für Justiz erfolgt sein. Abgesehen von der konkreten Unterbringung des Mandanten stellte diese Verlegung ebenfalls eine massive Behinderung der Verteidigung dar, allein schon wegen der Entfernung. Der Mandant wurde in einer Sicherheitsstation untergebracht, hatte 23,5 Stunden Einschluss. Die Besprechung mit dem Mandanten musste in einem Flur stattfinden, ständig liefen Beamte durch diesen Flur, was die Gesprächsführung

für die Verteidigung unmöglich machte. Dies stellt zumindest eine schwerwiegende Behinderung der Verteidigung dar. Nach Eröffnung des Haftbefehls im Juni 2015 waren drei Haftprüfungstermine erforderlich, bis die Jugendkammer schließlich den Haftbefehl gegen Auflagen im November 2015 außer Vollzug setzte.

Die Wiederholungsgefahr meinte die Verteidigung reduzieren zu können, in dem durch entsprechende Auflagen dem Mandanten der Aufenthalt in der Nähe des Stadions usw. untersagt wurde. Eine entsprechende Liste wurde eingereicht. Das reichte nicht. Die Jugendkammer wollte dann die bevorstehende Hauptverhandlung entlasten und meinte verantworten zu können, den Mandanten zu verschonen. Voraussetzung: Der Mandant gebe im Rahmen der Haftprüfung zu erkennen, dass er sich mit den Taten auseinandergesetzt habe, was wenigstens durch ein Teilgeständnis auch dokumentieren werden sollte. Für diesen Fall hatte die Staatsanwaltschaft zugesagt, gegen eine Verschonung keine Rechtsmittel einzulegen. Allerdings am Tage der Haftprüfung bekamen wir Nachricht, dass die Staatsanwaltschaft dies nun nicht mehr so sehe, sie sei gegen jede Form der Haftverschonung.

Was tun? Das Gericht signalisierte, dass es bei der in Aussicht gestellten Haftverschonung bleibe, wenn denn wenigstens teilweise geständige Angaben kämen. Angesichts der Beweislage mit dem Videofilm fiel es nicht schwer, bezüglich des Verdener Ecks hier eine Beteiligung einzuräumen. Dabei erklärte der Mandant, warum es ausgerechnet die geschädigte Person erwischte. Er habe diesen späteren Geschädigten dabei beobachtet, wie dieser ein Mitglied der Ultras mit einer Bierkiste zu Boden streckte.

Dazu die Staatsanwaltschaft später im Rahmen der Beschwerde:

»Statt sich ernsthaft mit seinen Taten zu beschäftigen, wird der Geschädigte F. auch noch einer gefährlichen Körperverletzung bezichtigt...«

- ein starkes Stück, gibt es insoweit doch keinerlei polizeiliche Erkenntnisse! Aber warum gerade diese Person betroffen war, sollte wohl erklärt werden dürfen.

Eine angebliche räuberische Erpressung der sog. Schwarzen Sonne räumten wir insofern ein, als eine Zueignungsabsicht bestritten wurde. Der Mandant hatte dieses Schmuckstück gesehen und forderte den Träger auf, es zu entfernen, da es sich um ein Nazisymbol

handele. Das wollte dieser nicht – also half der Angeklagte etwas nach und nahm ihm die Kette ab. Diese wurde unmittelbar im Anschluss in einen Teich geworfen. Damit blieb es letztlich bei einer Nötigung bzw. Sachbeschädigung wegen der Entsorgung des Anhängers.

Nach fünf Wochen in Freiheit unter präziser Einhaltung der Auflagen wurde der Mandant im Dezember 2015 erneut verhaftet. Die Staatsanwaltschaft und das OLG waren der Auffassung, der Mandant werde sein Verhalten unvermindert fortsetzen, weshalb eine erneute Inhaftierung unumgänglich sei. Der Umstand von fünf Wochen in Freiheit ohne auch nur ansatzweise weitere Straftaten zu begehen, wurde überhaupt nicht berücksichtigt. Die Botschaft der erneuten Inhaftierung konnte damit für den Mandanten nur sein: Wohlverhalten lohnt sich nicht!

Der gesamte Beschluss mit Ausnahme des Nachnamens meines Mandanten war über Wochen als Anhang zur Presseerklärung des Pressesprechers im Internet jedem zugänglich. Dabei enthielt der Beschluss alle Einzelheiten der Anklagevorwürfe. Die Verteidigung hat diesen Umstand der Staatsanwaltschaft mitgeteilt und vertritt die Auffassung, dass eine solche Veröffentlichung einen Straftatbestand erfüllt. Trotz der nur oberflächlichen Anonymisierung (die vorhergehende Presseerklärung stellt den Zusammenhang her und im Beschluss bleibt der Vorname mit Valentin enthalten) handelt es sich tatsächlich um ein von § 353d Nr. 3 StGB geschütztes Schriftstück. Dieses ist nicht nur in wesentlichen Teilen, sondern vollständig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden. Das Verfahren ist auch noch nicht abgeschlossen oder in öffentlicher Verhandlung erörtert worden. Der Kreis der Empfänger ist auch nicht eingegrenzt. Der Ausgang des Verfahrens ist nicht bekannt gemacht worden.

VERLEGUNG NACH BÜTZOW

Am 22. Dezember 2015 wurde Valentin nach Bützoe verlegt, angeblich vom Anstaltsleiter veranlasst, wegen zu erwartender Demonstrationen zu Sylvester. Der Anstaltsleiter *Bauer* begründet diese Verlegung wie folgt:

Es bestehe die Gefahr, dass es zu Sylvester zu einer Solidaritätsdemonstration unter Beteiligung der Unterstützergruppe von Valentin vor der JVA kommen könne.

»Die JVA Bremen sieht sich in der Pflicht zu vermeiden, dass der Beschuldigte zum Objekt einer solchen Veranstaltung wird. Bei ihm handelt es sich um einen nach Jugendstrafrecht Inhaftierten, sodass der Justizvollzug alles tun muss, um seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu fördern, jedenfalls nicht zu erschweren. Letzteres droht, wenn der Beschuldigte noch stärker zu einem Symbol der Ultra-Bewegung wird.«

Darum sehe sich die JVA in der Verantwortung den Beschuldigten nicht weiter in diese Position zu bringen.

In Bützow wurde ihm noch mehr Aufmerksamkeit zu teil: Er wurde nämlich in Strafhaf mit mindestens einem Dutzend rechtskräftig verurteilter Nazis untergebracht, die sich wiederholt untereinander mit »Sieg Heil« oder »Heil Hitler« begrüßten, ohne das auch nur ein einziger Beamter eingeschritten wäre. Ob das die vom Anstaltsleiter erwünschte politische Neuorientierung ist, die er meinem Mandanten andienen wollte?

Zwei Tage vor Weihnachten verlegt zu werden – die Entfernung Bremen-Bützow beträgt 285 km - erschwerte den Kontakt zur Familie, zu Freunden und zur Verteidigung – und ist auch emotional eine Zumutung. Der Mandant hatte dort bis zum 29.12.2015 keinen Einkauf, keine Wäsche zum Wechseln, kein Kopfkissen, eine verschmutzte Zelle, wo man nachts einen Eimer Wasser auf den Toilettendeckel stellen musste, damit die Ratten nicht über einen herfallen, keinen Fernseher, kein Radio, keine Möglichkeit mit dem Verteidiger zu telefonieren, keinen Verantwortlichen über die Feiertage in der JVA und die Unterbringung in einer Strafhafabteilung mit Strafgefangenen, die ausdrücklich gesetzlich verboten ist. Über den Anstaltsgeistlichen gelang es wenigstens der Mutter, zweimal mit ihrem Sohn zu telefonieren.

Noch vor Beginn der Hauptverhandlung wurde Valentin wieder in Bremen in Haft genommen.

Die Staatsanwaltschaft erhob wegen der besonderen Bedeutung Anklage zum Landgericht.

»Aus der Rückschrift des Landgerichts Bremen vom 14.09.2015 ergab sich, dass die Kammer die Strafgewalt des Schöffengerichts für ausreichend erachtet, selbst für den Fall der Anwendung des allgemeinen

Strafrechts auf die zur Tatzeit heranwachsenden Angeschuldigten S. und M.; die Jugendkammer hat sich daher für unzuständig erklärt.

Die Anklageschrift wurde schließlich zurückgenommen - und sodann Anklage zum Amtsgericht-Jugend-Schöffengericht Bremen erhoben; dort wurde abschließend beantragt, die Akten gemäß §§ 41 Abs.1 Nr.2, 40 Abs. 2 JGG der Jugendkammer vorzulegen.«

Das Verfahren landete schließlich bei der Jugendkammer des Landgerichts in Bremen.

Wir rechneten mit einer gewissen Öffentlichkeit des Verfahrens und wollten Valentin vor den Kameras schützen. Dafür angefertigte Aktendeckel sollten die Neigung zu fotografieren deutlich reduzieren. Das Gegenteil war allerdings der Fall.

ZUM VERDENER ECK

Eigentlich spielte das Verdener Eck in unserem Verfahren keine wirkliche Rolle. Die in der Anklage geschilderten Vorgänge spielten sich erst nach dem angeblichen Angriff auf die Gaststätte ab.

Ich teile die Vorgänge in vier Phasen auf:

Phase 1: Ultras mit Stadionverbot und andere sehen sich regelmäßig die Spiele in einer Gaststätte an. Kurz vor Ende des Spiels begeben sie sich dann geschlossen zum Weserstadion, um sich dort mit den aus dem Stadion kommenden Ultras gemeinsam in die Stadt zu gehen. Auf dem Weg kam diese kleine Gruppe am Verdener Eck vorbei und wurde dort von stadtbekanntem Neonazis beschimpft und mit unterschiedlichen Gegenständen beworfen.

Darüber gab die Akte nicht viel her. Es gab aber einen Zeugen, der mit seiner Freundin den Vorbeimarsch beobachtet und gefilmt hatte. Diesen Film hatte der Ermittlungsführer auch in Augenschein genommen. Dort sollen die Übergriffe der Nazis zu sehen sein, auch hinsichtlich bekannter Größen.

Der Beamte beschreibt:

»Auf der Videoaufnahme war zu sehen, dass sich Hooligans und Ultras gegenseitig provozieren. Diese Provokationen gingen aber ganz klar von den Hooligans aus. *Captain Flubber* und *Hannes Ostendorf* habe ich erkannt.«

Der Ermittlungsführer entschied dann aber:

»Da dieses Gespräch keine neuen strafrechtlichen Erkenntnisse brachte, wurde auf eine zeugenschaftliche Vernehmung verzichtet.«

Der Videofilm wurde ebenfalls nicht sichergestellt. Die Verteidigung erhob insoweit den Vorwurf der einseitigen Ermittlungen.

Auch die Jugendkammer war nicht mehr an Einzelheiten des »Vorspiels« durch Vernehmung des Zeugen und dessen Freundin und deren Videofilm interessiert. Das ist noch nachvollziehbar, warum aber die Polizei nicht in diese Richtung weiter ermittelt hatte, trotz einer späteren Intervention des Polizeipräsidenten, ist sachlich nicht zu begründen.

Phase 2: Folgerichtig wurden auch nur die Ultras am Osterdeich »gekesselt« und deren Personalien festgestellt. Warum nur die Ultras nach diesem Vorspiel eingekesselt und deren Personalien festgestellt wurden, obwohl jede Menge Nazigrößen vor Ort waren und handgreiflich geworden waren, erschloss sich der Verteidigung nicht. Diese Kesselung hielt eine gewisse Dauer an.

Phase 3: Die anderen aus dem Stadion kommenden Ultras wurden sogleich von einer scheinbar nicht ortskundigen Polizeieinheit aus Mainz und in Unkenntnis der konkreten Straßenführung direkt in Richtung Verdener Eck »geräumt«. Angesichts der zuvor gemachten Erfahrungen stürmten die Ultras an der Gaststätte vorbei und deckten den Vorplatz durch Würfe mit Tischen und Stühlen soweit ab, dass sich die Nazis zurückziehen mussten. Zu diesem Zeitpunkt bestand der Kessel am Osterdeich noch, in dem sich auch Valentin befand.

Die Phase 4 betrifft die eigentliche angeklagte Auseinandersetzung: eine Gruppe von Ultras gegen eine einzelne Person, den geschädigten F..

Der Kessel wurde aufgelöst, die Betroffenen vom Osterdeich vertrieben und ebenfalls in Richtung Verdener Eck geräumt. Der Mandant passierte die Gaststätte und beobachtete die schon früher von ihm beschriebene Situation, dass der später geschädigte F. einem Ultra eine Bierkiste auf den Kopf schlug.

Der geschädigte F. wurde in der Hauptverhandlung danach gefragt, ob es da etwas mit einer Bierkiste gab. Nachdem er sich zunächst

nicht erinnern wollte, verweigerte er schließlich die Aussage. Spätestens jetzt wäre eine Entschuldigung des Staatsanwalts angesagt gewesen und die Einleitung eines Verfahrens gegen F.. Der Verteidigung wurde während des Verfahrens ein entsprechender Videofilm zugänglich. Immerhin ist der später geschädigte F. dort zu sehen, wie er eine andere Person mit einer Bierkiste zu Boden streckt. Auch der Mandant ist im Vorbeilaufen zu sehen. Die angeklagte anschließende Auseinandersetzung betraf insofern nicht einen zufälligen Passanten, sondern eine zuvor als rechten Schläger identifizierte Person.

Im Zusammenhang mit der Schlägerei spielte auch ein Blumentopf eine Rolle. Dieser – so ist auf dem Video zu sehen – wird dem Geschädigten F. im Rahmen der körperlichen Auseinandersetzung auf die Schulter geworfen. Die Polizei kümmerte sich später um diesen Blumenkübel, füllte diesen mit Blumenerde und wog laut der Personenwaage einer Anwohnerin letztlich zwölf Kilogramm. Ein beachtliches Gewicht, mit dem der Vorwurf weiter dramatisiert werden konnte. Sichergestellt wurde dieser Topf nicht!

Die Verteidigung suchte diese Anwohnerin auf, eine Anwältin, die uns den Blumentopf überließ, der nach Auskunft der Bewohnerin allenfalls zu einem Drittel gefüllt gewesen sein kann, wie auch im Videofilm erkennbar. Der Topf alleine wog gerade mal 800 Gramm, mit angenommenen Inhalt nicht einmal die Hälfte der polizeilichen Schätzung. Der Topf ist vermutlich als Tatwaffe deshalb nicht sichergestellt worden, weil sonst die Arbeitshypothese über das Gewicht dieses Topfes hätte in Frage gestellt werden können. Auch dies scheint mir ein Hinweis auf einseitige, nachteilige Ermittlungen zulasten der Linken. Mehr Gewicht bedeutet intensivere Einwirkung und damit mehr strafrechtlicher Vorwurf.

RESULTAT

Neben drei Teilfreisprüchen erkannte die Jugendkammer auf eine Jugendstrafe von zwei Jahren mit Strafaussetzung zur Bewährung.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig, weil wegen des zuletzt beschriebenen Ereignisses noch ein weiteres Verfahren gegen sechs weitere Beteiligte beim Amtsgericht anhängig ist und wir gerne vermeiden

möchten, dass Valentin S. dort als Zeuge auftreten muss.

Wir hatten in diesem Verfahren eine sehr wohlwollende veröffentlichte Meinung – Zeitungen und Fernsehen - die sehr ausführlich über das Verfahren berichteten. Das war sicher ein Grund, warum sich nachträglich noch jemand mit dem weiteren Film bei mir gemeldet hatte. Das setzt aber auch voraus, dass die Verteidigung die Presse informiert, mit ihr spricht und evtl. die zu stellenden Anträge in Kopie überlässt.

Es gab eine aufmerksame Öffentlichkeit im Sitzungssaal, der Zuschauerraum war immer ausverkauft. Das stärkte auch die Angeklagten – immerhin ging es nach deren Verständnis auch um antifaschistische Aktivitäten, keine Kneipenschlägerei.

Die Verteidigung sollte – wie eigentlich immer - die Akten sorgfältig aufarbeiten und da, wo es notwendig erscheint, auch Anregungen zu ergänzenden Ermittlungen geben – Zeuge der Phase 1 nachvernehmen; Video beiziehen, selbst aktiv werden. Es zeigt sich auch in diesem Verfahren eine Tendenz, dass Ermittlungen gegen »rechts« und »links« mit unterschiedlichem Nachdruck geführt werden.

Es hatte auch vorher schon Ereignisse gegeben, die diesen Eindruck verstärkten:

- Warum gegen diese Nazigrößen erst Ermittlungen wegen Volksverhetzung, Bedrohung usw. nach der Strafanzeige durch die Verteidigung aufgenommen wurden, einschließlich ausdrücklicher Todesdrohungen u.a. bleibt das Geheimnis der Staatsanwaltschaft, ebenso wie die verspätete Einleitung des Verfahrens gegen den Geschädigten F..
- 2007 gab es einen Sturm auf den Ostkurvensaal durch organisierte Hooligans. Die strafrechtlichen Ergebnisse erfolgten 2011 und waren so bescheiden, dass allgemeine Verwunderung darüber ausbrach.
- Auch mit Sturmhauben verummte 130 Hooligans, die 2014 auf einem Schiff anreisten, blieben unangetastet. Wenn der Innensenator dazu mitteilt, man dürfe sich ja maskieren, es sei ja keine Versammlung oder Demonstration gewesen, dann beginnt man daran zu zweifeln, dass alles mit rechten Dingen zugeht.

Diese Erfahrungen sollen keine Einzelfälle sein; möglicherweise ist daraus die Vorstellung entstanden, man müsse sich jetzt selbst und persönlich gegen die Verbreitung rechten Gedankenguts und deren Repräsentanten kümmern, diese angreifen und deutlich machen, dass diese nicht erwünscht seien. Auch wenn das nicht hingenommen werden kann – es erklärt die Motivation.

Das alles waren die Dinge, die dem Verfahren den besonderen Stempel aufgedrückt haben, neben der Vollstreckung von Untersuchungshaft (insgesamt zehn Monate). In keinem anderen Verfahren habe ich drei Haftprüfungstermine beantragt.

Die Grundhaltung der Ultras als erklärte Antifaschisten sollte nicht zu derartigen Einzelaktivitäten führen und eher in einen gesamtgesellschaftlichen Kontext gestellt werden. Dann wirkt die politische Überzeugung auch außerhalb des Stadions.